

## Vereinbarung

Datum

abgeschlossen zwischen der Neunkirchner GmbH. & Co Kg., Postgasse 5, 2620 Neunkirchen, (kurz Eigentümerin) einerseits, und

Vorname

Zuname

Straße/Gasse

Hausnummer

Stiege

Türnummer

(kurz Mieter) wie folgt:

Sprache

1. Die Eigentümerin gestattet die Anbringung eine Parabolantenne/  SAT-Anlage bis auf Widerruf am Dach des Hauses.
2. Die Montage der Antenne hat auf Kosten des Hauptmieters durch hierzu befugte Gewerbetreibende zu erfolgen, wobei die einwandfreie Ausführung der Arbeit gewährleistet sein muss.  
Darunter zu verstehen:
  - a) Die Durchgangsstelle des Mastes durch die Dachhaut ist fachgerecht (z.B.: Antennendurchgangsstein) auszuführen.
  - b) Die Verankerung und Dimension des Mastes ist den statischen Erfordernissen entsprechend zu gestalten.
  - c) Die Leitungen (Antennenkabel, Stromkabel-Signalverstärker) im Dachbodenraum sind gemäß den ÖVE- Vorschriften gänzlich im Rohr ordnungsgemäß zu verlegen (Feuchtrauminstallation). Die übrige Installation in den allgemeinen Hausteilen ist im Rohr unter Putz auszuführen.
  - d) Die Benützung eines Rauchfanges zur Leistungsführung ist nur nach Vorlage eines entsprechenden Kaminbefundes gestattet.
  - e) Die zwingenden Blitzschutzvorschriften (laut ÖVE) für die Empfangsanlage sind einzuhalten. Sollte seitens der Baubehörde – zu welchem Zeitpunkt auch immer – eine Genehmigung für die Anbringung der Antenne begehrt werden, so verpflichtet sich der Mieter, diese unverzüglich einzuholen oder die Antenne zu demontieren. Diesfalls gilt Punkt 5 dieser Vereinbarung sinngemäß. Andere Mieter des Hauses dürfen durch die Anbringung der Antenne nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden.
3. Der Mieter verpflichtet sich, anderen Mietern des Hauses nach Rücksprache und im Einvernehmen mir der Eigentümerin den Anschluss an die Anlage zu gestatten, sofern damit eine Beeinträchtigung seiner (ihrer) Empfangsmöglichkeiten verbunden ist. Eine dabei vom Mieter geforderte finanzielle Beteiligung bzw. Entschädigung ist jeweils zwischen dem/den am Anschluss interessierten

Mieter(n) und dem/der Mieter(in) (bzw. den dann an die Anlage angeschlossenen Mietern) auszuhandeln. Der Betrag darf aber jedenfalls die Hälfte der selbst aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

4. Der Mieter verpflichtet sich, die Eigentümerin hinsichtlich sämtlicher Schäden und Nachteile, die anderen Personen, dem Haus oder Sachen Dritter aus der Anbringung bzw. Betreibung der Antenne erwachsen könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Im Fall des späteren Beitritts anderer Mieter gilt Solidarhaftung als vereinbart; die Haftung erstreckt sich auf Bestandszeit der Antenne.
5. Sollte die Eigentümerin beabsichtigen, den Dachboden zu verwerten (beispielsweise durch Verkauf, Vermietung, Aus-, Zu- oder Umbau), so verpflichtet sich der Mieter, die Antenne ohne Anspruch aus Ersatz über Aufforderung der Eigentümerin binnen 14 Tagen auf eigene Kosten zu entfernen. Diesfalls wird die Eigentümerin aber bemüht sein, dem Mieter einen Ersatzplatz für die Anbringung der Antenne zur Verfügung zu stellen.

Weiters erklärt sich der Mieter bereits jetzt damit einverstanden, dass die Antenne im Fall einer erforderlichen Reparatur des Hauses vorübergehend- ohne Beistellung eines Ersatzplatzes bzw. eines Entschädigungsanspruchs – entfernt wird.

Sollte der Mieter trotz berechtigter Aufforderung der Eigentümerin die Antenne nicht entfernen, erfolgt die Demontage über Auftrag der Eigentümerin die Antenne nicht entfernen, erfolgt die Demontage über Auftrag der Eigentümerin auf seine (ihre) Kosten.

Diesfalls verzichtet der Mieter bereits jetzt auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage sowie auf die Geltendmachung anderer Ansprüche.

6. Sobald auch andere Hausparteien an die Antennenanlage angeschlossen sind, darf die Entfernung der Antenne durch den Mieter – außer bei Gefahr im Verzug oder über behördlichen Auftrag – nur mehr im Einvernehmen mit allen an der Empfangsanlage angeschlossenen Mietern erfolgen.
7. Der Mieter verpflichtet sich, die Antenne auf Wunsch der Eigentümerin im Fall der Auflösung des Bestandsverhältnisses auf eigene Kosten zu entfernen, sofern dadurch nicht die Rechte anderer Hausparteien betroffen werden.
8. Die Eigentümerin stimmt dem späteren Anschluss anderer Mieter an die Empfangsanlage zu, sofern der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass diese die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Pflichten vollinhaltlich (mit)übernehmen.
9. Der Mieter verpflichtet sich, die Antenne mit der Top-Nummer zu kennzeichnen, sodass eine Zuordnung bei allfälliger Begehung jederzeit möglich ist.

Unterschrift Antragsteller

Einverstanden  
Die Vermieterin

#### Ausfüllhinweise (PC):

1. Die eingerahmten grauen Felder müssen ausgefüllt sein. (Dieses Formular kann am PC nur ausgefüllt und nicht gespeichert werden!)
2. Formular drucken
3. Unterschreiben
4. An o.a. Zahlungsempfänger übermitteln